



Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1998¹ über die Schweizerischen Bundesbahnen wird wie folgt geändert:

Art. 20 Finanzierung

¹ Die SBB können Investitionen ausserhalb des abgeltungsberechtigten Bereichs der Sparte Infrastruktur so weit durch verzinsliche und rückzahlbare Darlehen der Bundesresorerie finanzieren, bis ihre verzinsliche Nettoverschuldung den Stand vom **xx. xxxxx 2024 (Stand Inkrafttreten der Änderung)** erreicht.

² Übersteigt die verzinsliche Nettoverschuldung der SBB den Stand vom **xx. xxxxx 2024 (Stand Inkrafttreten der Änderung)**, so kann die Bundesversammlung im Rahmen des Voranschlags verzinsliche und rückzahlbare Darlehen des Bundes bewilligen.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) schliesst mit den SBB öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Darlehen ab, die insbesondere die mit den Darlehen verbundenen Auflagen und Bedingungen festlegen.

⁴ Können die SBB die Darlehen nicht zurückzahlen oder müssen sie ihre Bilanz sanieren, so kann der Bundesrat der Bundesversammlung im Rahmen des Voranschlags die Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital beantragen.

⁵ Die SBB können im Einvernehmen mit der EFV im Einzelfall andere Finanzierungsarten anwenden, wenn sich diese für den Bund und die SBB wirtschaftlich als vorteilhaft erweisen.

SR

¹ SR 742.31

⁶ Sie können zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit neben den Darlehen nach Absatz 1 bei der EFV oder im Einvernehmen mit der EFV bei Dritten rückzahlbare Vorschüsse von höchstens 1 Milliarde Franken mit festen Laufzeiten von bis zu einem Jahr aufnehmen.

Art. 26b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Der Bund leistet den SBB zur Reduktion der verzinlichen Nettoverschuldung einen Kapitalzuschuss in der Höhe der in den Jahren 2020–2022 entstandenen Verluste im Fernverkehr, höchstens aber von 1,25 Milliarden Franken (*die definitive Zahl wird für die Botschaft bekannt sein*).

² Das Eidgenössische Finanzdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation schliesst mit den SBB eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab, die insbesondere die mit dem Kapitalzuschuss verbundenen Auflagen und Bedingungen festlegt.

³ Die SBB sind für den Kapitalzuschuss von jeglichen Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit.

II

Das Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 und 2^{bis}

² Der Bund weist seinen Anteil am Reinertrag dem Fonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013³ zu.

^{2bis} Sofern der Bundesrat in der Finanzplanung des Bahninfrastrukturfonds eine angemessene Reserve ausweist, verwendet der Bund die nicht für den Fonds benötigten Mittel seines Anteils zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

² SR 641.81

³ SR 742.140

